



II-4252 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
 und Konsumentenschutz
 HARALD ETTL

1031 Wien, Radetzkystr. 2
 Tel. (0222) 711 58,0

1762 IAB

1991 -12- 19

zu 1815 IJ

GZ 114.140/43-I/D/14/a/91

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Freunde und Freundinnen haben am 30. Oktober 1991 unter der Nr. 1815/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend tierärztliche Hausapotheeken gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Planen Sie tatsächlich die Zusammensetzung der erwähnten Kommission, z.B. auf dem Erlaßweg, zu verändern?"
2. Wenn ja, mit welcher Begründung?
3. Der möglichen Stärkung der Position der Apothekerkammer würden einige schwerwiegende Nachteile gegenüberstehen:
 - Die sofortige und kostengünstige Behandlung landwirtschaftlicher Nutztiere wird u.a. durch die tierärztliche Hausapotheke garantiert.
 - Durch Entfallen der Apothekerspanne für Tierärzte würden Tarife für tierärztliche Leistungen sicherlich erhöht werden müssen.
 - Bei reduzierter Medikamentenspanne wäre es Tierärzten kaum mehr möglich, einen Medikamentenvorrat für den laufenden Bedarf zu halten.
 - Eine Erschwerung der Situation der Tierärzte könnte letztlich in geographisch schwierigen Landesteilen dazu führen, daß ganze Gegenden tierarztlos gemacht würden.
 Können Sie all diese Befürchtungen zerstreuen und wenn ja, wodurch?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

-2-

Zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß § 65 der Apothekenbetriebsordnung ist die Überprüfung der tierärztlichen Hausapotheke durch den Amtstierarzt vorzunehmen. Nach dieser Bestimmung steht es der zuständigen Standesvertretung (Tierärztekammer) frei, einen Vertreter zur Visitation zu entsenden.

Ich habe weder vor, die Apothekenbetriebsordnung dahingehend zu ändern, daß der Vertreter der Tierärztekammer durch einen Vertreter der Apothekerkammer ersetzt wird, noch plane ich eine derartige Maßnahme im Erlaßwege vorzusehen.

Zu Frage 3:

Diese Frage scheint auf eine mögliche Änderung des Apothekenrechtes abzustellen. Ich möchte daher auch in diesem Zusammenhang klarstellen, daß seitens meines Ressorts nie geplant war, durch legistische Maßnahmen an der Situation des hausapothekeführenden Tierarztes grundsätzliche Veränderungen herbeizuführen. Ich kann daher alle diesbezüglichen Befürchtungen zerstreuen.

